

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2019

SHS VIVEON AG
München

ISIN: DE000A0XFWK2
WKN: A0XFWK

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der
ordentlichen Hauptversammlung

**am Donnerstag, den 06. Juni 2019,
um 11:00 Uhr,**

im Haus der Bayerischen Wirtschaft
(Executive Area, 6. OG), Max-Joseph-Straße 5,
80333 München, ein.

SHS VIVEON

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018, des Lageberichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2018

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung

Das bestehende genehmigte Kapital ist am 7. Juni 2018 abgelaufen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 05. Juni 2024 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.067.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.067.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Zeitpunkt der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

- b) § 5 Abs. 3 der Satzung wird entsprechend den vorstehenden Beschlüssen wie folgt neu gefasst:

“(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 05. Juni 2024 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.067.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.067.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Zeitpunkt der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.“

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts in Tagesordnungspunkt 5

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Ein-

sichtnahme durch die Aktionäre ausliegt und auch im Internet unter <http://www.shs-viveon.com/de/investor-relations/hauptversammlung.html> zugänglich ist.

Er wird jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Kopie zugesandt und auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in die Lage versetzt, im Rahmen des genehmigten Kapitals die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, wobei auch ein mittelbares Bezugsrecht gewährt werden kann. Es ist jedoch vorgesehen, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausgleich von Spitzenbeträgen auszuschließen. Für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sind ausschließlich technische Gründe maßgeblich. Hierdurch soll es dem Vorstand im Einzelfall ermöglicht werden, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand. Der mögliche Verwässerungseffekt ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals 2013 mit entsprechender Satzungsänderung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 7. Juni 2013 hat eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandschuldverschreibungen bis zum 6. Juni 2016 beschlossen. Es wurden keine Options- oder Wandschuldverschreibungen ausgegeben. Das hierzu geschaffene bedingte Kapital soll aufgehoben und § 5 Abs. 4 der Satzung aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das bedingte Kapital 2013 wird aufgehoben und § 5 Abs. 4 der Satzung ersatzlos gestrichen.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals I mit entsprechender Satzungsänderung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Juni 2009 hat ein Aktienoptionsprogramm mit der Möglichkeit der Begebung von bis zu 10.000 Bezugsrechte auf bis zu 10.000 Aktien der Gesellschaft beschlossen und hierfür ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 10.000,00 beschlossen. Das Programm

ist ausgelaufen. Bezugsrechte können nicht mehr ausgeübt werden. Das bedingte Kapital I kann aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das bedingte Kapital I wird aufgehoben und § 5 Abs. 6 der Satzung ersatzlos gestrichen.

8. Beschlussfassung über die Änderung des bedingten Kapitals II mit entsprechender Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 25. Mai 2011 hat unter Tagesordnungspunkt 12 das Aktienoptionsprogramm 2011 sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals II und die entsprechende Änderung der Satzung beschlossen. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2012 unter Tagesordnungspunkt 10 wurde innerhalb des Aktienoptionsprogramms 2011 die Aufteilung der Bezugsrechte geändert. Im Hinblick auf die Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 2.122.000,00 wurde mit Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2014 der Umfang der Ermächtigung auf insgesamt 150.000 Stück Bezugsrechte erweitert und das bedingte Kapital II entsprechend auf EUR 150.000,00 erhöht. Zugleich wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2014 das Erfolgsziel der Ausübung der Bezugsrechte aufgrund der durchgeführten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der Zuteilung von Berichtigungsaktien im Verhältnis 1:1 gemäß der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung vom 07. Juni 2013 angepasst.

Aus diesem Aktienoptionsprogramm 2011 sind derzeit noch 89.000 Bezugsrechte ausübbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das bedingte Kapital II wird von EUR 150.000,00 auf EUR 89.000,00 reduziert und § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 89.000,00 durch Ausgabe von bis zu 89.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital II).“

Die Nummerierung von § 5 der Satzung wird geändert. § 5 Abs. 7 der Satzung wird zu § 5 Abs. 4 der Satzung.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des von der Hauptversammlung vom 21. Juli 2016 unter TOP 7 beschlossenen Aktienoptionsprogramms sowie Änderung eines bedingten Kapitals mit entsprechender Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 21. Juli 2016 hat den Vorstand unter TOP 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals bis zu insgesamt 53.400 Stück Bezugsrechte auf den Erwerb von bis zu 53.400 Stück neuen Aktien der SHS VIVEON AG, auszugeben. Von dieser Ermächtigung wurde bislang teilweise Gebrauch gemacht. Es wurden 16.020 Bezugsrechte ausgegeben. Weitere Bezugsrechte aus diesem Programm sollen nicht begeben werden. Das Programm soll deswegen beendet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung vom 21. Juli 2016 unter TOP 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von bis zu 53.400 Bezugsrechte auf bis zu 53.400 Stück neue Aktien der Gesellschaft wird aufgehoben, soweit von dieser Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht wurde.
- b) Das bedingte Kapital III wird von EUR 53.400,00 auf EUR 16.020,00 reduziert und § 5 Abs. 8 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 16.020,00 durch Ausgabe von bis zu 16.020 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital III).“

Die Nummerierung von § 5 wird geändert. § 5 Abs. 8 der Satzung wird zu § 5 Abs. 6 der Satzung.

10. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten (Aktienoptionsprogramm 2019), die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2019 und entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals bis zu insgesamt 108.000 Stück Bezugsrechte auf den Erwerb von bis zu 108.000 Stück neuen Aktien der SHS VIVEON AG, (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) nach Maßgabe nachfolgender

Bestimmungen auszugeben. Soweit Bezugsrechte an den Vorstand der Gesellschaft ausgegeben werden, gilt insoweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft als zur Ausgabe der Bezugsrechte ermächtigt.

a) Bezugsrecht

Jedes Bezugsrecht gewährt das Recht, nach näherer Bestimmung der Aktienoptionsbedingungen eine auf den Inhaber lautende Aktie der Gesellschaft (nachfolgend auch „SHS-Aktie“) mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 zu erwerben.

b) Bezugsberechtigte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst ausschließlich Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (nachfolgend „der Vorstand“) und Arbeitnehmer (einschließlich leitende Angestellte) der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „die Mitarbeiter“). Die Bestimmung der Auswahlkriterien sowie die Auswahl der Mitarbeiter, denen Bezugsrechte gewährt werden, obliegen dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Bestimmung der Auswahlkriterien und die Auswahl der Mitglieder des Vorstands, denen Bezugsrechte gewährt werden, obliegen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

c) Ausgabepreis je SHS-Aktie

Der bei Ausübung des Bezugsrechts einer SHS-Aktie zu zahlende Preis (nachfolgend auch „Ausgabepreis“) ist ein Betrag in Euro, der dem an der Frankfurter Wertpapierbörse im elektronischen XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystems an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend der „XETRA-Handel“) für eine SHS-Aktie festgestellten Schlusspreis am letzten Handelstag vor der Unterbreitung des Angebots zur Zeichnung der Bezugsrechte entspricht. Der Ausgabepreis darf allerdings nicht auf einen Betrag unter dem auf die einzelne SHS-Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1 EUR lauten. Sollte im Zuge einer Liberalisierung der Handelszeiten an der Frankfurter Wertpapierbörse die SHS-Aktie ganztägig gehandelt werden, ist die Basis für die Berechnung des Ausgabepreises der Börsenkurs der SHS-Aktie am letzten Handelstag vor der Unterbreitung des Angebots zur Zeichnung der Bezugsrechte, 24:00 Uhr.

Der Ausgabepreis und die Anzahl der neuen Aktien werden nach näherer Bestimmung der Aktienoptionsbedingungen angepasst, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte Kapitalmaßnahmen durchführt oder Wandlungs- oder Bezugsrechte begründet. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass auch nach der Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des Ausgabepreises bzw. des Bezugsverhältnisses sowie die Ausübungshürde sichergestellt ist.

d) Begebung

Es können bis zum 31. Dezember 2024 einmal oder mehrmals bis zu 108.000 Bezugsrechte ausgegeben werden. Das Gesamtvolumen teilt sich wie folgt auf: 56.000 Bezugsrechte (ca. 52 Prozent) an den Vorstand, 52.000 Bezugsrechte (ca. 48 Prozent) an die Mitarbeiter der Gesellschaft sowie die Mitarbeiter der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

Die Bezugsrechte können jeweils nur innerhalb der letzten fünf Börsenhandelstage eines Monats begeben werden.

Das Angebot zur Zeichnung von Bezugsrechten kann nur innerhalb eines Erwerbszeitraums von zwei Wochen nach Angebotsunterbreitung angenommen werden. Der Tag, an dem das Angebot unterbreitet wird, gilt als der erste Tag dieses zweiwöchigen Erwerbszeitraums. Die Gewährung der Bezugsrechte erfolgt an dem ersten Bankarbeitstag nach Ablauf des zweiwöchigen Erwerbszeitraums (ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet haben).

e) Zeitraum der Bezugsrechtsausübung

Die Bezugsrechte können frühestens vier Jahre und spätestens sechs Jahre nach Gewährung sowie des Weiteren nur innerhalb von Ausübungszeiträumen ("Ausübungszeiträume") und nur an einem Bankarbeitstag ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume beginnen jeweils am ersten Bankarbeitstag und enden zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Jahres-, Quartals-, Halbjahres- und Neunmonatsgeschäftszahlen der Gesellschaft. Werden diese Geschäftszahlen durch Veröffentlichung des jeweiligen Jahres-, Quartals-,

Halbjahres- oder Neunmonatsgeschäftsberichts und durch Veröffentlichung einer Corporate News bekannt gemacht, so gilt als Zeitpunkt der Bekanntgabe die zeitlich frühere Bekanntgabe der jeweiligen Geschäftszahlen.

f) Bedingung der Ausübung

Ein Bezugsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der SHS-Aktie nach der Gewährung und vor der Ausübung des Bezugsrechts an mindestens fünf aufeinander folgenden Börsenhandelstagen um 20 Prozent über dem Ausgabepreis gelegen hat und an diesen mindestens fünf Börsenhandelstagen zu einem Preis von mindestens EUR 6,00 je SHS-Aktie gehandelt wurde.

Maßgeblich für die Berechnung des Kurses der SHS-Aktie an einem Börsenhandelstag ist jeweils der im XETRA-Handel für eine SHS-Aktie festgestellte Schlusspreis.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit Aktienoptionsbedingungen die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betreffen, ist ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft zu deren Festlegung ermächtigt.

Die Aktienoptionsbedingungen können insbesondere vorsehen, dass besondere Vorschriften für die Art und Weise des Aktienerwerbs und der Verwertung der erworbenen Aktien gemacht werden, wenn dies zu einer marktschonenden Verwertung der Bezugsaktien erforderlich erscheint. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass ein Erwerb mittelbar über ein Kreditinstitut erfolgt, das mit einer Abwicklung und Verwertung der bezogenen Aktien beauftragt wird.

- 2) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 108.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 108.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 gewährt werden, ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der

Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

3) § 5 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 7 ergänzt:

„(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 108.000,00 durch Ausgabe von bis zu 108.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 gewährt werden, ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.“

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes (in deutscher oder englischer Sprache) bei folgender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse angemeldet haben:

SHS VIVEON AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 89 889 690 633
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des **16. Mai 2019, 0.00 Uhr**, beziehen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes unter oben genannter Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis zum Ablauf des **30. Mai 2019, 24.00 Uhr**, zugehen.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB).

Die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht

nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Dieses steht auch unter <http://www.shs-viveon.com/de/investor-relations/hauptversammlung.html> zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

SHS VIVEON AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 89 889 690 655
E-Mail: shs-viveon@better-orange.de

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ihnen steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, und steht auch unter <http://www.shs-viveon.com/de/investor-relations/hauptversammlung.html> zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Vollmacht mit den Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollen aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Ablauf des 05. Juni 2019 bei der vorstehenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Ergänzungsverlangen von Aktionären

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) (das entspricht 106.700 Stückaktien) oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen (das entspricht 500.000 Stückaktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also der 12. Mai 2019 (24.00 Uhr). Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Ergänzungsverlangen bitten wir an die folgende Adresse zu übermitteln:

SHS VIVEON AG - Vorstand
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

Die Antragsteller haben nach § 122 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.shs-viveon.com/de/investor-relations/hauptversammlung.html> bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 des Aktiengesetzes sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

SHS VIVEON AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 89 889 690 666
E-Mail: antraege@better-orange.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich den in § 126 Abs. 2 und 3 AktG sowie in § 127 AktG genannten Gründen werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <http://www.shs-viveon.com/de/investor-relations/hauptversammlung.html> veröffentlichen, wenn diese bis spätestens zum Ablauf des 22. Mai 2019, 24.00 Uhr, bei der vorstehenden Anschrift eingehen.

Auskunftsrecht des Aktionärs

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft zu geben über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die SHS VIVEON AG verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären und ggf. deren Bevollmächtigten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung zwingend erforderlich.

Für die Verarbeitung ist die SHS VIVEON AG die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1) c) DS-GVO.

Die Dienstleister der SHS VIVEON AG, welche ggf. zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der SHS VIVEON AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der SHS VIVEON AG.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Daten, die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfasst wurden, werden i.d.R. 3 Jahre aufbewahrt, darüber hinaus nur dann, soweit dies im Zusammenhang mit möglichen Ansprüchen gegen die SHS VIVEON AG erforderlich ist.

Jeder Aktionär hat ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Lösungsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der SHS VIVEON AG über die E-Mail-Adresse dsb@shs-viveon.com

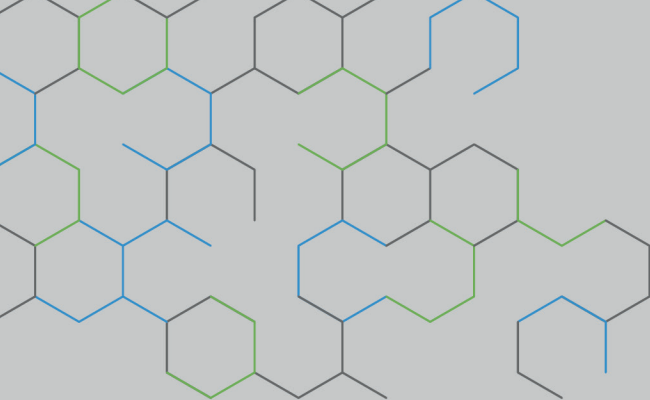
oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

SHS VIVEON AG
Datenschutzbeauftragter: Michael Staudacher
Am Industriepark 33
84453 Mühldorf

Es steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung zu.

München, im April 2019

SHS VIVEON AG
Der Vorstand



SHS VIVEON

Clarita-Bernhard-Str. 27 | 81249 München | Germany

T +49 89 74 75 57-0 | F +49 89 74 72 57-900

www.SHS-VIVEON.com | Investor.Relations@SHS-VIVEON.com

ISIN Code: DE000A0XFWK2